

**AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN**

SP-Q-45000-A02-BCQA

**1 Bedingungen der Ausschreibung**

Diese Ausschreibung ist kein Vertragsangebot, sondern stellt eine Festlegung der spezifischen Anforderungen und eine Einladung an qualifizierte Unternehmen dar, auf solche Anforderungen zu reagieren. Durch Versendung der Ausschreibung, Angebotserarbeitung und -einsendung durch die Bieter, sowie den anschließenden Empfang und die Beurteilung der Angebote der Bieter durch Bekaert, wird Bekaert in keiner Weise dazu verpflichtet, Ihnen bzw. einem anderen beliebigen Bieter, einen Auftrag zu erteilen, selbst wenn alle in der Ausschreibung aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Die durch die Bieter eingesendeten Angebote sollten mit den im nächsten Abschnitt erläuterten Zielen übereinstimmen. Jedoch kann Bekaert je nach den eingegangenen Angeboten und den jeweiligen Kompetenzen der Anbieter nach alleinigem Ermessen getrennte Zuschläge für Regionen oder auch für einzelne Länder innerhalb von Regionen erteilen. Die Bieter müssen eventuelle Bestimmungen in ihren Angeboten klar angeben, die nur unter der Bedingung einer alleinigen Beschaffungsquelle gelten. Wir legen allen Bietern dringend nahe, ihre derzeitigen Kompetenzen nicht übertrieben darzustellen.

Der den Zuschlag erhaltende Bieter muss dazu in der Lage sein, spätestens am vorgeschriebenen Termin der Dienstleistungserbringung bzw. der Produktlieferung mit der gesamten Erbringung der Dienstleistungen bzw. der Lieferung der Produkte zu beginnen. Sollten die Bieter nicht dazu in der Lage sein, an diesem Tag mit der angebotenen Dienstleistung zu beginnen bzw. die angebotenen Produkte zu liefern, muss in deren Angebot eine klare Alternative angegeben werden. Ferner behält sich Bekaert das Recht vor, diese und andere Anforderungen der Ausschreibung zu ändern und/oder weitere Bieter dazu einzuladen, Angebote oder Vorschläge vorzulegen. Nur durch die Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages ist Bekaert gemäß den Bedingungen und Bestimmungen eines solchen Vertrages rechtlich gebunden. Bekaert haftet weder direkt noch indirekt für Kosten, die Bietern bei der Erstellung eines Angebots für diese Ausschreibung oder durch die Teilnahme an darauffolgenden Verhandlungen oder Treffen mit Bekaert bezüglich dieses Ausschreibungsprozesses entstanden sind.

Bekaert behält sich das Recht vor, unabhängige externe Parteien in den Beurteilungsprozess der Angebote einzubeziehen. Dies gilt als zulässig, sofern sich der Bieter nicht ausdrücklich schriftlich dagegen ausspricht. Alle von Bietern auferlegten Geheimhaltungsverpflichtungen werden automatisch auf die ausgewählte externe Partei ausgedehnt.

Inhalte, Angebote und Gebote, die durch Präsentationen vor der Auswahl ergänzt und/oder geändert werden, können von Bekaert nach alleinigem Ermessen Bekaerts akzeptiert und Teil des abschließenden und bindenden endgültigen Vertrages werden.

Bekaert behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit vor der Unterzeichnung einer jeden verbindlichen Vereinbarung in Bezug auf diese Ausschreibung, ohne Vorankündigung und nach alleinigem und endgültigem Ermessen von Bekaert, mit einem oder mehreren potenziellen Lieferanten zu verhandeln, beliebige potenzielle Lieferanten aus den weiteren Erwägungen auszuschließen, ohne den Grund für

eine solche Ablehnung anzugeben, das Verfahren der Ausschreibung zu ändern oder den Ausschreibungsprozess zu beenden.

## 2 Vertraulichkeitsklausel

Der Erhalt dieser Ausschreibung und die darin enthaltenen Angebote und Inhalte sind vertraulich und dürfen anderen Unternehmen und/oder Personen mit Ausnahme der Personen, die für die Erstellung Ihres Angebots Zugang haben müssen, nicht bekannt gegeben werden.

Alle Bieter haben sämtliche in dieser Ausschreibung enthaltenen Informationen, sowie sämtliche anderen Informationen oder Dokumente, die in Verbindung mit dieser Ausschreibung bereitgestellt werden, als streng vertraulich zu betrachten und zu behandeln. Die Bieter haben solche Informationen bzw. Dokumente zu schützen und geheim zu halten, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken verwenden und dürfen sie nicht offenlegen bzw. deren Offenlegung gestatten, es sei denn, dies geschieht ausschließlich zu dem Zweck der Teilnahme an dieser Ausschreibung.

Sollte zur Angebotserstellung im Rahmen der Ausschreibung eine Offenlegung von Informationen aus dieser Ausschreibung an Mitarbeiter oder Bevollmächtigte erforderlich sein, darf eine solche Offenlegung ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip erfolgen. Der Bieter muss diese Personen auf die Vertraulichkeit dieser Informationen hinweisen und veranlassen, dass diese Personen an die Bestimmungen dieses Abschnitts gebunden sind.

## 3 Vertragsklausel

Die Zustimmung zu den vorliegenden Ausschreibungsbedingungen ist für die Beteiligung an der Ausschreibung erforderlich. Die Zustimmung zu den vorliegenden Ausschreibungsbedingungen bedeutet jedoch nicht die automatische Zustimmung zu den Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen von Bekaert.

Sofern Bekaert am Ende dieses Ausschreibungsprozesses einen Teil oder den gesamten Umfang dieser Ausschreibung einem Bieter erteilt, geschieht dies im Rahmen der Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen von Bekaert, die dem Anhang dieses Ausschreibungsdokuments entnommen werden können.

Sollte der Bieter als ein Lieferant für Bekaert den Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen von Bekaert nicht zustimmen, muss dies vom Bieter in seiner Resonanz auf diese Ausschreibung unter Erläuterung seines Einwands klar angegeben werden. Wenn kein Einwand vorliegt, gelten die Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen von Bekaert als vom Bieter akzeptiert und sind auf alle zukünftigen Lieferungen oder Dienstleistungserbringungen durch den Bieter anwendbar.

Voraussetzung für die Vergabe soll darüber hinaus auch die Annahme des Bekaert Verhaltenskodex für Lieferanten durch den Bieter sein.